

Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 GVOBl. S. 957) und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 BGBl. I Nr. 323 und des § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Preetz am 30.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten wird in der Stadt Preetz der Baumbestand in seiner Gesamtheit nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:20.000 mit einer roten Linie eingetragen. Der innere Rand der roten Linie stellt die Grenze des Geltungsbereiches dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und ist während der Dienstzeiten des Sachgebietes 20, Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung sowie auf der Internetseite der Stadt einzusehen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist maßgebend der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.

(3) Die Schutzvorschriften der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Unter diese Satzung fallen nicht diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen, Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sowie Bäume im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbauverwaltung und der Eisenbahn.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen und Satzungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Beschädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Als Beschädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzel beeinträchtigender Stoffe.

Maßstab sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, R SBB der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils gültigen Fassung) sowie die ZTV Baumpflege.

(3) Eine Veränderung im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

(4) Die Beseitigung, Zerstörung oder erhebliche Beschädigung von Birken, Pappeln und Weiden sowie von Nadelbäumen ist der Stadt Preetz anzuzeigen, soweit sie einen Stammumfang gemäß der Definition in § 2 Abs. 2 aufweisen. Zur Erhaltung des Baumbestandes gilt § 8 Abs. 2 (Ersatzpflanzungen) entsprechend. Die Fällung von Eiben und von Stechpalmen ist unabhängig vom Stammumfang anzeige- und genehmigungspflichtig, soweit diese der Bundesartenschutzverordnung unterfallen (*Taxus baccata* und *Ilex aquifolium* (keine Sorten)).

(5) Auf das Verbot des Bundesnaturschutzgesetzes, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (BNatSchG, § 39 Abs. 5 Ziffer 2), wird hingewiesen. Befreiungen erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes im Sinne der ZTV Baumpflege, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Leitungen sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind dem Sachgebiet 23 der Stadt Preetz unverzüglich anzuzeigen. Bei dem notwendigen Einsatz von Streusalz ist darauf zu achten, dass Wurzelbereiche von Bäumen nicht mit Streusalz oder Streusalzlösungen beaufschlagt werden.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem / der Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Entsiegelung des Wurzelraums geschützter Bäume

vorzunehmen. Sofern ihm / ihr die Durchführung nicht zugemutet werden kann, hat er / sie die angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 3. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und bei Erhalt des Baumes keine Abhilfe geschaffen werden kann.
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 5. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen in der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
 6. auf dem betreffenden Grundstück so viele andere Bäume im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sind, dass die beantragte Maßnahme im Verhältnis zum verbleibenden Baumbestand nicht ins Gewicht fällt, oder
 7. die Aufrechterhaltung und Sicherung der öffentlichen Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalisation sowie der dazugehörigen Anschlussleitungen einschließlich der notwendigen Einrichtungen wie Pumpstationen, Rückhalte- und Vorbehandlungsanlagen durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu gewährleisten ist

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Preetz auf Antrag befreien, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 2. die Durchführung des Verbots im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (3) Vor der Fällung von Bäumen ist das Vorhandensein bewohnter Höhlen, Spalten und Risse oder Nester/Horste zu prüfen und der Zeitpunkt der Fällung gegebenenfalls zu verschieben.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Eine Ausnahme oder eine Befreiung ist bei der Stadt Preetz schriftlich (z.B. per Brief) oder textlich (z.B. per Mail) zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort, Art, Stammumfang, Höhe und Kronenumfang). Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Anzeigen nach § 3 Abs. 4 sind ebenfalls schriftlich oder textlich einzureichen. Die Anzeige muss das Grundstück bezeichnen, auf dem der Baum steht, und diesen eindeutig beschreiben.

- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer / die Eigentümerin oder der Nießbraucher / die Nießbraucherin sowie betroffene Dritte im Sinne von § 37 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein (NachbG SH) oder § 910 oder § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin; der Ausschuss für Natur und Klimaschutz ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu unterrichten.

(5) Es wird empfohlen, die von der Stadt Preetz angebotenen Musterformulare zur Antragsstellung auf Ausnahmen und Befreiungen zu verwenden.

§ 8 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme oder der Befreiung nach § 6 soll dem Antragsteller / der Antragstellerin auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine / ihre Kosten einen Ersatzbaum standortgerechter und heimischer Art von mindestens 14 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - zu pflanzen und zu erhalten.

Der Antragsteller / die Antragstellerin kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages als Ersatzzahlung an die Stadt Preetz abwenden, wenn ihm / ihr die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Preetz die Ersatzzahlung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Einnahmen aus Ersatzzahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt Preetz oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 9 Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer / Eigentümerin oder Nutzungsberechtigter / Nutzungsberechtigte ohne Genehmigung nach § 6 oder ohne Anzeige nach § 3 Abs. 4 geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder beschädigt oder die Handlung durch Dritte duldet oder beauftragt, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 6 nicht vor, hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten. Die Stadt Preetz kann in Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Ersatzzahlung anordnen.

(2) Hat ein Dritter / eine Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem / der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten / die Dritte zu, treffen die Verpflichtungen des § 9

Abs. 1 Satz 2 den Eigentümer / die Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigte bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er / sie ihn nach § 9 Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er / sie eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 26 und Nr. 27 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
3. entgegen dem § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
4. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlungen entrichtet oder
5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt,
6. Auflagen, die mit einer auf dieser Satzung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes vom 22.09.2000 außer Kraft.

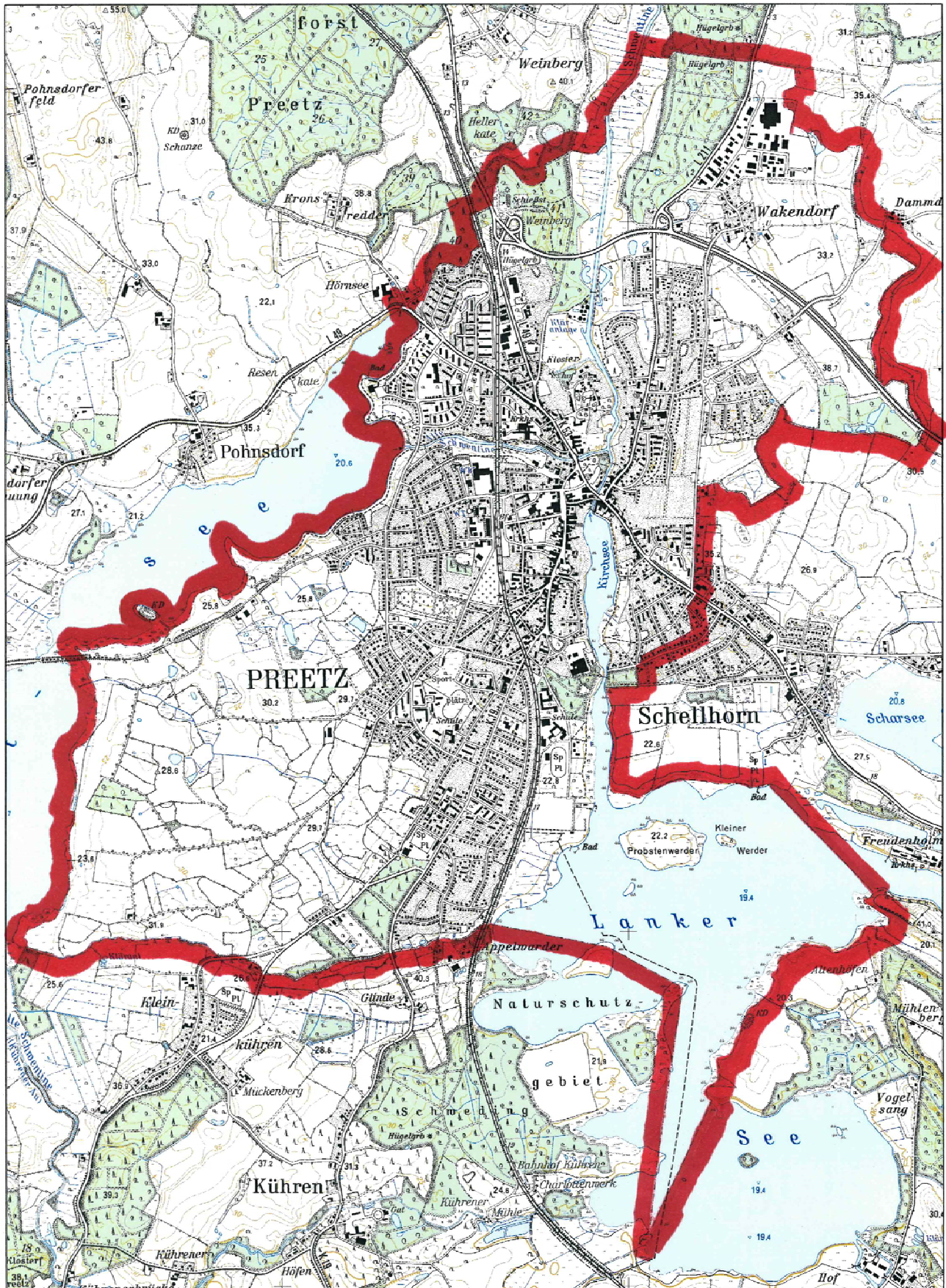
LS

Preetz, den 08 Oktober 2025

Stadt Preetz

Der Bürgermeister

Tim Brockmann



Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes – 2. Änderung

Karte des Geltungsbereichs (zu § 2 Absatz 1)

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet innerhalb der roten Linie